

WICHTIG: Während der COVID-19-Pandemie waren sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Fortbildung (somit auch beim Notarzt-Refresher) ausgesetzt. Diese Bestimmung wurde aufgehoben.

Nähere Informationen zu den Auswirkungen auf die notärztlichen Diplome finden Sie auf der Homepage der Arztkademie (www.arztakademie.at) unter dem Punkt Diplom-Fortbildungsprogramm / DFP für Ärzt:Innen / COVID-19.

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvb.at, 05572/21900-34) in Verbindung setzen.

NOTARZT-REFRESHER

Bitte beachten Sie, dass nachstehende Ausführungen nur eine übersichtsweise Darstellung beinhalten. Nähere Informationen zum Notarzt-Refresher finden Sie auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

Refresher für Notärztinnen und Notärzte

Sie müssen regelmäßig eine anerkannte zweitägige notärztliche Fortbildungsveranstaltung besuchen. Das diesbezügliche Fortbildungsangebot kann bei uns erfragt oder aber auch im DFP-Kalender unter www.meindfp.at eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass nur im DFP-Kalender ersichtliche Refresher von der ÖÄK anerkannt sind.

Nach der neuen Rechtslage beträgt der Fortbildungszeitraum drei Jahre. Die komplizierte Stichtagsberechnung ist weggefallen. Sie erhalten ein befristetes Notarzt Diplom und müssen den Refresher im ausgewiesenen Befristungszeitraum absolvieren.

Nach Absolvierung des Refreshers hat Ihnen der Lehrgangsanbieter eine schriftliche Teilnahmebestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsveranstaltung auszustellen. Die Ausstellung des Folgediploms müssen Sie nach Absolvierung der Fortbildungsveranstaltung über das Online-Fortbildungskonto bei der Österreichischen Akademie der Ärzte beantragen.

Für Berechtigungen zur notärztlichen Tätigkeit, die bereits vor dem 1. Juli 2019 erworben wurden, gibt es eine Sonderregelung im Hinblick auf die Überführung in das neue System / Absolvierung des letzten Refreshers. Bitte beachten Sie diesbezüglich unser Factsheet zur notärztlichen Ausbildung. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (www.aekvbg.at) unter dem Punkt Arzt und Beruf / Ausbildung / Notarzt / Notärztliche Ausbildung.

WICHTIG: Wenn Sie Ihrer notärztlichen Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen, dann erlöscht die Berechtigung zur Ausübung der notärztlichen Tätigkeit und müssen Sie die Berechtigung wieder neu erwerben. Nähere Informationen dazu finden Sie in den FAQ zu Notarztausbildung auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

Refresher für leitende Notärztinnen und Notärzte

Es gilt das oben ausgeführte mit der Ausnahme, dass der Fortbildungs- respektive Befristungszeitraum vier Jahre beträgt.

Ansprechpartner

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvb.at, 05572/21900-34) in Verbindung setzen.